

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.03.2022

Nr. 3/2022

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen in Unterkünften des Landkreises Schaumburg (Satzung zur Unterbringung) vom 14.08.2019, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung zur Unterbringung vom 01.04.2021	19
---	----

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (<i>Stadt Bückeburg</i>)	19
Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2022	19
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Reisekosten in der Samtgemeinde Eilsen	20
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall und Auslagensatz der Gemeinde Heuerßen	21
Gemeinde Suthfeld; Bekanntmachung; Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“, Gemeinde Suthfeld, OT Kreuzriehe	22
Hundesteuersatzung der Gemeinde Lauenhagen	22
Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2022	24
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall und Auslagensatz der Gemeinde Lauenhagen	24
Hundesteuersatzung der Gemeinde Meerbeck	25
Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2022	26
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nienstädt	27
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Helpsen	27
Bauleitplanung der Gemeinde Helpsen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03 "Bahnhofstraße", mit drei Teilbereichen und Teilaufhebung einschließlich örtlicher Bauvorschriften	28
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Gemeinde Helpsen	28
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hesse	29
Bauleitplanung der Gemeinde Hesse; Innenbereichssatzung Nr. 5 „Dorfstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB	29
Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2022	30
Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Hülsede	30

Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Sachsenhagen (Friedhofssatzung)	31
---	----

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

III Satzungsänderung zur Änderung der Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberwöhren in Stadthagen	37
---	----

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1 zu:	Bauleitplanung der Gemeinde Helpsen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03 "Bahnhofstraße", mit drei Teilbereichen und Teilaufhebung einschließlich örtlicher Bauvorschriften
2 zu:	Bauleitplanung der Gemeinde Hesse; Innenbereichssatzung Nr. 5 „Dorfstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB
3 zu:	Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Sachsenhagen (Friedhofssatzung)

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen in Unterkünften des Landkreises Schaumburg (Satzung zur Unterbringung) vom 14.08.2019, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung zur Unterbringung vom 01.04.2021

Artikel 1

Die Präambel wird um den unterstrichenen Zusatz ergänzt:

„Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl., S. 830) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl., S. 700), hat der Kreistag des Landkreises in seiner Sitzung am 29.03.2022 folgende Satzung beschlossen:“

Artikel 2

§ 5 Absatz 5 der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen in Unterkünften des Landkreises Schaumburg vom 14.08.2019, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung zur Unterbringung vom 01.04.2021, wird wie folgt geändert:

„Die Nutzungsgebühren werden jährlich neu ermittelt und in der Regel für den Zeitraum 01.07. bis 30.06. festgesetzt. Für den Zeitraum 01.04.2022 bis 30.06.2023 beträgt die Nutzungsgebühr monatlich in

- | | |
|--|--------------|
| 1. einer zentralen Flüchtlingsunterkunft | 413,26 Euro |
| 2. einer dezentralen Flüchtlingsunterkunft | 241,48 Euro. |

Im Einzelfall erfolgt die jeweilige Festsetzung der Nutzungsgebühr mit der Aufnahmeverfügung gegenüber der Bewohnerin / dem Bewohner.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Stadthagen, 30.03.2021

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 10. März 2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

(1) § 6 Absatz 2 Ziffer 2.3 wird gestrichen.
Die bisherigen Ziffern 2.4 – 2.9 werden jetzt Ziffern 2.3-2.8.

(2) § 10 Absätze 1-3 werden neu gefasst:

- Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden – soweit

durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung von Flächennutzungsplänen oder öffentlichen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude/Rathaus der Stadt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes oder öffentlichen Bekanntmachung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes oder der öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

3. Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.buecke-burg.de/Bekanntmachungen verkündet bzw. bekannt gemacht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bückeburg, den 11.03.2022
Stadt Bückeburg

Wohlgemuth
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	38.795.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	45.173.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.725.100 Euro
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.008.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.082.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	11.800.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	10.718.200 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf
1.177.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 48.525.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 54.985.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.718.200 Euro zuzüglich 17.741.800 Euro, somit insgesamt 28.460.000 Euro, festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.209.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch die Realsteuersatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 460 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v.H.

2. Gewerbesteuer

405 v.H.

Stadthagen, den 21.12.2021

gez. Theiß
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 22.03.2022 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.04.2022 bis zum 13.04.2022 während der Dienststunden (montags bis freitags 8:30 Uhr - 12:30 Uhr) im Verwaltungsgelände, Fachbereich Zentrale Dienste, Rathauspassage 1, Zimmer 121, 31655 Stadthagen, nach Terminvereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus. Termine können unter der Telefonnummer 05721/ 782-160 vereinbart werden.

Der Haushaltsplan nebst Anlagen steht auch unter www.stadthagen.de zur Einsicht zur Verfügung (Bürgerservice → Haushaltsplan der Stadt).

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass der Haushaltsplan 2022 einen Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Stadthagen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran enthält.

Die Einsicht in den Bericht ist gemäß § 151 NKomVG jedermann gestattet.

Stadthagen, den 23.03.2022

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Theiß

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Reisekosten in der Samtgemeinde Eilsen

Aufgrund der §§ 44 und 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 14.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Eine konsequente Anwendung der weiblichen und männlichen Bezeichnung nebeneinander im Folgetext würde das Lesen der Satzung erschweren und die Verständlichkeit der Aussagen in Frage stellen.

Es wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass Frauen wie Männer in dieser Satzung gleichrangig angesprochen werden.

§ 1 Entschädigung der Samtgemeinderatsmitglieder

1. Die Samtgemeinderatsmitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

2. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung gewährt. Als Sitzung im Sinne dieses Absatzes gelten:

2.1 Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse.

2.2 Fraktions- und Gruppensitzungen, jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr.

2.3 Andere Tätigkeiten zur Wahrnehmung des Mandates, zu denen Mitglieder des Samtgemeinderates geladen werden, sofern die Teilnahme vom Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschusses genehmigt worden ist; dies gilt nicht für Vorbesprechungen.

3. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld wird den Samtgemeinderatsmitgliedern der Ersatz der Auslagen, der Aufwendungen für Kinderbetreuung und des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Samtgemeinderats-tätigkeit für die Samtgemeinde Eilsen entsteht, erstattet. Die Aufwendungen sind nachzuweisen. Der Nachweis wird durch die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung geführt. Kann ein Nachweis in dieser Form im Einzelfall nicht erbracht werden, so ist schriftlich durch ausdrückliche Versicherung glaubhaft zu machen, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. In den Zweifelsfällen entscheidet der Samtgemeinderat.

4. Für den Ersatz wird höchstens ein Betrag von 15,00 €, insgesamt jedoch nicht mehr als 45,00 € je Sitzung gezahlt.

§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

1. Einschließlich den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden monatlich die folgenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1.1 an den 1. Stellv. Bürgermeister 150,00 €

1.2 an den 2. Stellv. Bürgermeister 100,00 €

1.3 an den Ratsvorsitzenden 100,00 €

1.4 an den Gruppen- u. Fraktionsvorsitzenden 150,00 € + 5,00 € pro Mitglied.

*Vorsitzende einer Fraktion, die einer Gruppe angehören, erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

2. Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils Höchste.

§ 3 Entschädigung für die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder

Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Eintretender Verdienstaussfall wird gemäß § 1 Abs. 3 und 4 behandelt.

§ 4 Reisekosten

1. Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Eilsen werden als monatliche Durchschnittsätze gezahlt:

- 1.1 an den 1. Stellv. Bürgermeister 40,00 €
- 1.2 an den 2. Stellv. Bürgermeister 20,00 €
- 1.3 an den Ratsvorsitzenden 20,00 €
- 1.4 an den Gruppen u. Fraktionsvorsitzenden 30,00 €
- 1.5 an die übrigen Ratsfrauen und Ratsherren 15,00 €

*Vorsitzende einer Fraktion, die einer Gruppe angehören, erhalten keine zusätzlichen Reisekosten.

§ 5 Digitale Gremienarbeit

Jedes Ratsmitglied erhält ab dem Monat der Teilnahme einen Zuschuss in Höhe von 20,00 € monatlich für die digitale Gremienarbeit.

§ 6 Zahlungsweise

1. Die monatliche Aufwandsentschädigung nach § 1 und 2 und die Reisekosten nach § 4 dieser Satzung werden jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt.
2. Die Zahlung beginnt mit Beginn des Monats, in dem der Empfänger das Amt übernimmt und endet mit Ende des Monats, in dem der Sitzverlust oder Ruhen der Mitgliedschaft festgestellt wird.
3. Sitzungsgelder nach § 1 Nr. 2 und Entschädigungen nach § 3 werden nachträglich abgerechnet.

§ 7 Verdienstaussfall

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
 - a) Ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - b) Rats- und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlichen entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Rats- oder Ausschussmitglied für die Samtgemeinde entstanden ist.
3. Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 15,00 € je angefangene Stunde und auf längstens 8 Stunden je Tag (einschl. Wegezeit) begrenzt.
4. Rats- oder Ausschussmitglieder, die keinen Entschädigungsanspruch nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz bis zu 12,00 € erhalten. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

5. Ratsmitglieder, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 12,00 € erhalten.

§ 8 Schiedsperson

Die Schiedsperson für den Schiedsbezirk der Samtgemeinde Eilsen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €. Die stellv. Schiedsperson erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €. Die Nds. Schiedsmannordnung vom 28.02.1972 – Nds. GVBl. S. 128 – in der z. Zt. geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.
2. Die bisherige Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall und Auslagenersatz vom 23.03.2012 tritt mit Ablauf des 31.03.2022 außer Kraft.

Bad Eilsen, den 14.03.2022

gez.
Krause
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall und Auslagenersatz der Gemeinde Heuerßen

Aufgrund der §§ 10, 44, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576, zuletzt geändert am 07.12.2021 Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in seiner Sitzung am 20.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zum Ersatz der Auslagen für die Aufwendungen, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, eine Entschädigung, die aus einer monatlichen Pauschale, einer Sitzungsvergütung und einem Ersatz des Verdienstaussfalls besteht.
- (2) Die Pauschalentschädigung wird in Höhe von monatlich 35,00 Euro gewährt. Der Anspruch beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt und endet mit dem Ende des Monats, in dem sie erlischt.
- (3) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und den Fraktionen sowie an anderen Veranstaltungen, für die der Gemeinderat oder Verwaltungsausschuss die Teilnahme genehmigt hat, ein Sitzungsgeld von 10,00 Euro je Sitzung.
- (4) a) Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsfrauen und Ratsherren der Verdienstaussfall, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Gemeinde Heuerßen entsteht, erstattet. Der Verdienstaussfall ist nachzuweisen.
 - b) Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
 - c) Als Verdienstaussfall wird höchstens ein Betrag in Höhe von 25,00 Euro je Stunde gezahlt. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Verdienstaussfall geltend machen, die aber ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von:
 - bei zwei bis drei Haushaltsangehörigen 8,00 Euro
 - bei drei bis fünf Haushaltsangehörigen 10,00 Euro
 - bei mehr als fünf Haushaltsangehörigen 12,00 Euro

§ 2 Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, seiner Stellvertreter/innen, der Fraktions- und Gruppenvorsitzenden, der Beigeordneten und der nebenamtlichen Gemeindedirektorin / des nebenamtlichen Gemeindedirektors und dessen Vertreterin / Vertreters sowie Fahrtkostenpauschale

(1) Zusätzlich zu den in § 1 genannten Beträgen werden folgende monatliche Beträge gezahlt.

- a) an den/die Bürgermeister/in 300,00 EUR
- b) an die Stellvertreter/innen des/der Bürgermeister/in 65,00 EUR
- c) an die Fraktions- bzw. Gruppensprecher/innen 55,00 EUR
- d) an die Beigeordneten 35,00 EUR
- e) an den/ die Gemeindedirektor/in 200,00 EUR
- f) an den/ die stellv. Gemeindedirektor/in 100,00 EUR

(2) Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen werden miteinander so aufgerechnet, dass nur jeweils die Entschädigung für die höchste dotierte Funktion gezahlt wird.

(3) Die unter Absatz 1 a,b,e und f genannten Funktionsträger erhalten zusätzlich eine Fahrtkostenpauschale von monatlich 20,00 EUR. Werden mehrere Funktionen von einer Person wahrgenommen, so wird die Pauschale nur einmal gezahlt.

§ 3 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

(1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von 10,00 Euro.

§ 4 Zahlungsweise

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach §§ 1 bis 2 dieser Satzung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

(2) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der/die Empfänger/in das Amt übernimmt und endet mit Ende des Monats, in dem Sitzverlust oder Ruhen der Mitgliedschaft im Rat festgestellt wird.

(3) Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 3 und Entschädigungen nach § 3 werden vierteljährlich ausgezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Heuerßen in der Fassung vom 16.02.2012 außer Kraft.

Heuerßen, den 20.01.2022

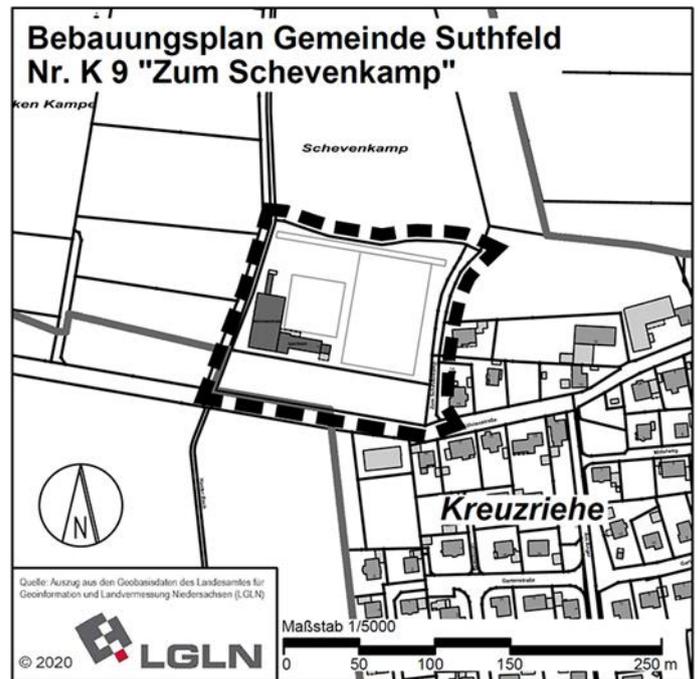
Der Gemeindedirektor Der Bürgermeister
Jens Schwedhelm Uwe Müller

**Gemeinde Suthfeld
Bekanntmachung
Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“, Gemeinde Suthfeld, OT Kreuzriehe**

Der Rat der Gemeinde Suthfeld hat in seiner Sitzung am 24.08.2021 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), den Bebauungsplan Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“ als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Ortschaft Kreuzriehe und umfasst das heutige Sportgelände auf den Flurstücken 22/4 und 23/3 sowie die Straßen- bzw. Wegeparzelle

„Zum Schevenkamp“ auf den Flurstücken 24 und 25 der Flur 1 in der Gemarkung Suthfeld.



Kartendarstellung: Geltungsbereich in der Gemeinde Suthfeld, Ortschaft Kreuzriehe

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung mit Umweltbericht kann bei der Gemeinde Suthfeld, Gemeindebüro, Hauptstraße 7, 31555 Suthfeld während der Dienststunden eingesehen werden. Für die Einsichtnahme wird eine vorherige Abstimmung eines Termins (telefonisch, schriftlich, per E-Mail) empfohlen. Die Planunterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Suthfeld unter dem Link <https://suthfeld.de/verwaltung/bauleitplaene/> zur Verfügung.

Hinweis: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Suthfeld unter Darlegung der begründenden Sachverhalte geltend gemacht worden sind.

Aufgrund eines formellen Fehlers wird diese öffentliche Bekanntmachung wiederholt.

Der Bebauungsplan Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“ tritt rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft.

Suthfeld, 03.03.2022

Katrin Hösl
Bürgermeisterin

Hundesteuersatzung der Gemeinde Lauenhagen

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs.1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) geändert durch

Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Lauenhagen in seiner Sitzung am 24.02.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	=	36,-Euro
b) für den zweiten Hund	=	54,-Euro
c) für jeden weiteren Hund	=	72,-Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Diensthunde nach ihrem Dienstende;
3. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 250 m entfernt liegen.

(2) Führt die Erhebung der Hundesteuer im Einzelfall zu einer unbilligen Härte, kann auf Antrag die Steuer abweichend festgesetzt oder ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen des Absatzes 2 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde Lauenhagen beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe eines Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 3) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Der Steuerbescheid wird gemäß § 13 Absatz 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde Lauenhagen zusammengefasst erteilt.

(4) Erfolgt keine Heranziehung nach Abs. 3, erfolgt die Heranziehung zum 01.07. eines Jahres.

§ 8 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Samtgemeinde Niederwöhren anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Bei Beendigung der Steuerpflicht, hat der bisherige Halter des Hundes den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 18 Abs. 1 und 2 NKAG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich und leichtfertig

- a) entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Samtgemeinde Niederwöhren anzeigt;
- b) entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Samtgemeinde Niederwöhren anzeigt;
- c) entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall von Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich

- bei der Samtgemeinde Niedernwöhren anzeigt oder hierzu auf Nachfrage keine oder unrichtige Auskünfte gibt;
- d) entgegen § 10 Abs. 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet;
- e) entgegen § 10 Abs. 4 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt;
- f) entgegen § 10 Abs. 4 seinen Meldepflichten nach öffentlicher Bekanntmachung nicht nachkommt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Hundesteuersatzung der Gemeinde Lauenhagen außer Kraft.

Lauenhagen, den 24.02.2022

(Krickhahn) (Opfermann)
Bürgermeister Gemeindedirektor

I. Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Ab. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenhagen in der Sitzung am 24.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.166.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.186.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.396.500 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.268.200 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.126.500 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.107.400 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	270.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	150.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.800 €

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **110.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2022** wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer	
a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Lauenhagen, den 24.02.2022

Krickhahn Opfermann
Bürgermeister Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 114 NKomVG ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 möglich sind.

Lauenhagen, den 15.03.2022

Opfermann
Gemeindedirektor

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Lauenhagen

Auf Grund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Lauenhagen in seiner Sitzung am 24. Februar 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 3 für die Aufwendungen, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, eine Entschädigung, die aus einer Sitzungsvergütung und einem Ersatz des Verdienstaufschlages besteht.

(2) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse sowie an anderen Veranstaltungen, für die der Gemeinderat oder Verwaltungsausschuss die Teilnahme genehmigt hat, ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro je Sitzung.

(3) Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern der Verdienstaufschlag, der ihnen durch die Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde Lauenhagen entsteht, erstattet. Der Verdienstaufschlag ist nachzuweisen.

(4) Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(5) Als Verdienstausschlag wird höchstens ein Betrag in Höhe von 10,00 Euro je Stunde gezahlt. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 geltend machen, die aber ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 10,00 Euro.

(6) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 10,00 Euro.

§ 2 Entschädigung für herausgehobene Funktionen

(1) Zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 der Satzung werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die Bürgermeister/in	275,00 Euro
b) an den Gemeindedirektor/in	125,00 Euro

(2) Muss einer der stellvertretenden Bürgermeister den Bürgermeister länger als vier Wochen vertreten, so wird ihm nach Ablauf dieser Frist, eine Entschädigung nach Absatz 1 für den gesamten Zeitraum der Vertretung gewährt. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Bürgermeister keine Entschädigung mehr.

§ 3 Reisekosten / Fahrtkosten

(1) Für die von der Gemeinde bzw. deren Organen angeordneten Dienstreisen erhalten die Ratsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Personen außerhalb des Gemeindegebietes Reisekostenvergütung sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen nicht gezahlt.

(3) Neben den Fahrtkosten nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung wird nachstehenden Personen eine zusätzliche monatliche Fahrtkostenpauschale gewährt:

a) an den/die Bürgermeister/in	50,00 Euro
b) an den/die Gemeindedirektor/in	50,00 Euro

§ 4 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Die Vorschriften des § 1 sind auf nicht dem Rat angehörige Mitglieder von Ratsausschüssen entsprechend anzuwenden.

§ 5 Zahlungsweise

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

(2) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der/die Empfänger/in das Amt übernimmt und endet mit Ende des Monats, in dem Sitzverlust oder Ruhen der Mitgliedschaft im Rat festgestellt wird.

(3) Entschädigungen nach § 1 und Reisekosten nach § 3 werden unmittelbar ausgezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Lauenhagen in der Fassung vom 12.12.2001 außer Kraft.

Lauenhagen, den 24.Februar 2022

(Krickhahn)
Bürgermeister

(Opfermann)
Gemeindedirektor

Hundesteuersatzung der Gemeinde Meerbeck

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs.1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in seiner Sitzung am 03.03.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	=	36,-Euro
b) für den zweiten Hund	=	54,-Euro
c) für jeden weiteren Hund	=	72,-Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Diensthunde nach ihrem Dienstende;
3. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 250 m entfernt liegen.

(2) Führt die Erhebung der Hundesteuer im Einzelfall zu einer unbilligen Härte, kann auf Antrag die Steuer abweichend festgesetzt oder ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen des Absatzes 2 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde Meerbeck beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe eines Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 3) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(4) Der Steuerbescheid wird gemäß § 13 Absatz 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde Meerbeck zusammengefasst erteilt.

(5) Erfolgt keine Heranziehung nach Abs. 3, erfolgt die Heranziehung zum 01.07. eines Jahres.

§ 8 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Samtgemeinde Niedernwöhren anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Bei Beendigung der Steuerpflicht, hat der bisherige Halter des Hundes den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 18 Abs. 1 und 2 NKAG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich und leichtfertig

- a) entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Samtgemeinde Niedernwöhren anzeigt;
- b) entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Samtgemeinde Niedernwöhren anzeigt;
- c) entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall von Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Samtgemeinde Niedernwöhren anzeigt oder hierzu auf Nachfrage keine oder unrichtige Auskünfte gibt;
- d) entgegen § 10 Abs. 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet;
- e) entgegen § 10 Abs. 4 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt;
- f) entgegen § 10 Abs. 4 seinen Meldepflichten nach öffentlicher Bekanntmachung nicht nachkommt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Hundesteuersatzung der Gemeinde Meerbeck außer Kraft.

Meerbeck, den 15.03.2022

(Druschke)
Bürgermeisterin

(Borschke)
Gemeindedirektorin

I. Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niedernwöhren in der Sitzung am 17.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.159.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.252.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen auf	3.372.900 €
2.2	der Auszahlungen auf	2.924.500 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.117.900 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.138.500 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.255.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	762.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von **0 €** veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2022** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 17.02.2022

Bachmann	Kühn
Bürgermeister	Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 114 NKomVG ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 möglich sind.

Niedernwöhren, den 14.03.2022

Kühn
Gemeindedirektor

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nienstädt

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 17. Februar 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

A. In § 5 Absätze 1 bis 3 werden die Wertgrenzen von bisher jeweils 2.000,- € auf nunmehr jeweils 5.000,- € erhöht.

B. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 9 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden -soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist- im gedruckten Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

C. Es wird folgender § 11 neu eingefügt:

§ 11 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

1. Aufzeichnungen auf Datenträger (Ton- oder Filmaufnahmen) durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können durch Beschluss des Samtgemeinderates von dem jeweiligen Ratsmitglied zugelassen werden.

2. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde Nienstädt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

3. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

D. Der bisherige § 11 Inkrafttreten wird neu zu § 12 Inkrafttreten.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

31691 Helpsen, 17.02.2022

Köritz
Samtgemeindebürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Helpsen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 03. März 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

A. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Name, Bezeichnung

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Helpsen“.

2. Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nienstädt.

B. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

C. In § 3 Absätze 1 bis 3 werden die Wertgrenzen von bisher 1.500,-- € auf nunmehr jeweils 2.000,-- € erhöht.

D. § 6 Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

1. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Helpsen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss bzw. Rat von der Gemeindedirektorin/ von dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

E. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im gedruckten Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

F. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

1. Aufzeichnungen auf Datenträger (Ton- oder Filmaufnahmen) durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können durch Beschluss des Rates von dem jeweiligen Ratsmitglied zugelassen werden.

2. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde Helpsen, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

3. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

31691 Helpsen, 03.03.2022

gez.
Strozyk
Bürgermeister

gez.
Wiechmann
Gemeindedirektorin

Bauleitplanung der Gemeinde Helpsen

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03 "Bahnhofstraße", mit drei Teilbereichen und Teilaufhebung einschließlich örtlicher Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Helpsen hat in seiner Sitzung am 03.03.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Bahnhofstraße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 31 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Bahnhofstraße“, in Kraft.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Bahnhofstraße“ nebst Begründung liegt ab sofort im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, und in der Gemeindeverwaltung Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen, während der Sprechstunden aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Nienstädt und der Gemeinde Helpsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Gemeindebüro Helpsen derzeit nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache unter 05724/2167 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich.

Helpsen, 11.03.2022

Kaden
stv. Gemeindedirektorin

Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Gemeinde Helpsen

Der Rat der Gemeinde Helpsen hat in seiner Sitzung am 03. Februar 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2018, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Der Gemeindedirektorin wird für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2018 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Gemeinde Helpsen liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Gemeindebüro Helpsen derzeit nur in begründeten

Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache unter 05724/2167 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich.

31691 Helpsen, 14. März 2022
Gemeinde Helpsen

Kaden
stv. Gemeindedirektorin

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hesse

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesse in seiner Sitzung am 14. März 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

A. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Name, Bezeichnung

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Hesse“.
2. Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nienstädt.

B. § 6 Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

4. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hesse zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss bzw. Rat von der Gemeindedirektorin/von dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

C. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im gedruckten Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

D. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

1. Aufzeichnungen auf Datenträger (Ton- oder Filmaufnahmen) durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können durch Beschluss des Rates von dem jeweiligen Ratsmitglied zugelassen werden.
2. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde Hesse, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
3. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

31693 Hesse, den 14.03.2022

Grone
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

Bauleitplanung der Gemeinde Hesse Innenbereichssatzung Nr. 5 „Dorfstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hesse hat in seiner Sitzung am 14.03.2022 die 5. Innenbereichssatzung „Dorfstraße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 31 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die 5. Innenbereichssatzung „Dorfstraße“ in Kraft.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 5. Innenbereichssatzung „Dorfstraße“ nebst Begründung liegt ab sofort im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, und in der Gemeindeverwaltung Hesse, Dorfstraße 25, 31693 Hesse, während der Sprechstunden aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Nienstädt und der Gemeinde Hesse einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Gemeindebüro Hesse derzeit nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache unter 05721/2937 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich.

Hesse, 22.03.2022

Wiechmann
Gemeindedirektorin

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 27. Januar 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.819.100,-- €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	1.795.700,-- €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,-- €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.674.600,-- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.552.400,-- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.120.800,-- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.447.100,-- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,-- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,-- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.795.400,-- €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.999.500,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.

2. Gewerbesteuer

355 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Seggebruch, 27. Januar 2022

(Wittkugel)
Bürgermeister

(Köritz)
Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 24.02.2022, Az. 20 14 10/54, die Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2022 zur Kenntnis genommen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Seggebruch wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, sowie in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt in 31691 Helpsen, GT Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Gemeindebüro Seggebruch derzeit nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache unter 0170-9309895 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724-3980 möglich.

Veröffentlicht: 31691 Seggebruch, 10. März 2022

Köritz
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Hülsede

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hülsede in der Sitzung am 22.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.018.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.036.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	952.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	949.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	193.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 877.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich :

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.145.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.828.100 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 50.000 €.

Hülsede, den 22.02.2022

Martin Schellhaus Tobias Steinmeyer
Gemeindedirektor Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 07.03.2022 erfolgt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 14.03.2022

Martin Schellhaus
Gemeindedirektor

Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Sachsenhagen (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2 b, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und § 13a Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen

in seiner Sitzung am 09. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Friedhofssatzung gilt für folgende Friedhöfe:
a. Friedhof Sachsenhagen
b. Friedhof Auhagen
c. Friedhof Wölpinghausen (Wiedenbrügge)

(2) Friedhofsträger ist die Samtgemeinde Sachsenhagen

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung des Friedhofsträgers gem. § 30 NKomVG.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Gebiet des Friedhofsträgers ihren Wohnsitz hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen oder Ungeborenen. Die Bestattung anderer Personen kann vom Friedhofsträger zugelassen werden.

(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jedermann das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen. Zudem dienen die Friedhöfe in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.

§ 3 Aufsicht und Verwaltung

Die Verwaltung und Aufsicht der Friedhöfe obliegen dem Friedhofsträger.

§ 4 Nutzungsberechtigte

(1) Der oder die Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.

(2) Wird keine anderweitige Regelung getroffen, gehen die mit dem Nutzungsrecht verbundenen Rechte und Pflichten mit Versterben des vormals Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:

1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
4. auf die Eltern,
5. auf die Geschwister,
6. auf die nicht unter Nr. 1 bis 5 fallenden Erben.

Abweichend von Satz 1 ist eine vertragliche Regelung der in Satz 1 genannten Angehörigen über das Nutzungsrecht zu berücksichtigen.

(3) Eine Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. Eine Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.

(4) Ein Grab ist der Teil der Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder der Asche dient.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten und Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

(2) Der Friedhofsträger kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(4) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.

(5) Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere nicht gestattet:

1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Anpflanzungen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
2. Tiere mitzubringen – ausgenommen Assistenzhunde,
3. die Wege mit motorbetriebenen Fahrzeugen und Zweirädern zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist, ausgenommen davon sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragter.
4. zu lärmern und zu spielen,
5. sich mit und ohne Spielgeräte sportlich zu betätigen,
6. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind solche, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
7. Waren aller Art sowie gewerbliche Leistungen anzubieten,
8. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
9. In der Nähe einer Bestattung oder Totengedenkfeier Arbeiten auszuführen,
10. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,
11. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
12. zu essen und zu trinken.

(6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig und eine Woche vor dem Termin beim Friedhofsträger zu beantragen.

(8) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen des Friedhofsträgers nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 6 Gewerbebetreibende

(1) Gewerbebetreibende haben dem Friedhofsträger die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens eine Woche vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsträger kann Dienstleistungserbringern die Ausübung ihrer Tätigkeit auf Zeit oder auf Dauer untersagen, wenn diese nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbebetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(3) Gewerbebetreibende und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes – spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens

um 13.00 Uhr zu beenden. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

(4) Gewerbebetreibende haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Beisetzung

(1) Jede Beerdigung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei dem Friedhofsträger anzumelden. Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung ist bei der Anmeldung vorzulegen. Im Falle der Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 BestattG ist die Entscheidung der unteren Gesundheitsbehörde über die Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde vorzulegen. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.

(2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Dabei sind die in § 9 BestattG in der jeweils geltenden Fassung genannten Fristen zu beachten. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Grabbereitung

(1) Die Gräber werden vom Friedhofsträger für die Bestattung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Hügel) mindestens 0,90 Meter, bei Urnengrabstätten mindestens 0,60 Meter.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.

§ 9 Säрге und Urnen

(1) Die Säрге sollen höchstens 2,05 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(2) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Entsprechendes gilt für Sargzubehör, Leichen- und Bestattungstücher, sowie für Urnen.

(3) Für die Baumurnenbestattung sind nur Urnen aus biologisch abbaubaren Naturstoffen zu verwenden.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 30 Jahre, für Urnengrabstätten 25 Jahre.

§ 11 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen vor Ablauf der Mindestruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde.

(3) Die Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.

(4) Antragsberechtigt ist der oder die jeweilige Totenfürsorgeberechtigte. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten muss, falls dieser nicht der Totenfürsorgeberechtigte ist, durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, die Kosten und Auslagen der Umbettung zu übernehmen; hierzu zählen auch die Kosten, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(5) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 22 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste werden auf dem Friedhof an geeigneter Stelle beigesetzt.

(7) Alle Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(8) Das Wiederausgraben zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofssatzung. Die Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan. Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:

- a) Einzelgrabstätten (Reihengräber)
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengräber
- d) Urnenwahlgräber
- e) Raseneinzelgräber mit Grabplatte
- f) Rasendoppelgräber mit Grabplatte
- g) Rasenurnengräber mit Grabplatte
- h) Rasendoppelurnengräber mit Grabplatte
- i) anonyme Urneneinzelgrabstätte
- j) Baumurnengräber (Urneneinzelgrabstätte)
- k) Raseneinzelgräber mit aufrechtstehendem Grabstein
- l) Rasendoppelgräber mit aufrechtstehendem Grabstein

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer Person eingeräumt werden. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten können Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(5) In einem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Ein verstorbener Elternteil und sein oder ihr

gleichzeitig verstorbenes Kind unter einem Jahr oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einem Grab beigesetzt werden.

(6) In einem bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrab darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn der oder die bereits Beigesetzte der Ehepartner oder -partnerin oder ein naher Verwandter (auf und absteigender Linie ersten Grades, sowie deren Ehepartner) des Beizusetzenden war.

(7) Die Größe der Grabstellen richtet sich nach dem Belegungsplan für den Friedhof in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, alle in Abs. 1 genannten Grabstätten auf jedem Friedhof vorzuhalten. Die Grabstätten nach Abs. 1 werden auf den Friedhöfen (§ 1 Abs. 1) wie folgt vorgehalten:

- a) Friedhof Sachsenhagen
Buchstaben a), b), c), d), j), k), l)
- b) Friedhof Auhagen
Buchstaben a), b), c), d), e), f), g), h), i), j)
- c) Friedhof Wiedenbrügge
Buchstaben a), b), c), d), e), f), g), h), j)

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden verliehen werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Friedhofverwaltung bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
3. Rasenreihengrabstätten

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 2 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber oder der Erwerberin bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.

(2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung (insbesondere zur Belegungskapazität) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(3) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Friedhofsträger kann den Erwerb oder Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) In den Wahlgräbern können der Inhaber oder die Inhaberin des Nutzungsrechts und seine oder ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

1. Ehegatten, Lebenspartner
2. Verwandte auf- und absteigender Linien, angenommene Kinder und Geschwister;
3. die Ehegatten bzw. Lebenspartner der unter 2. bezeichneten Personen.

Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus diesem Kreis übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger oder seine Nachfolgerin im Nutzungsrecht bestimmen und ihm oder ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht nach § 4 Abs. 2 über.

(7) Jeder Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Abweichend von Satz 1 ist der Verzicht einer Grabstätte mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers durch Zahlung einer Grabpflegegebühr sichergestellt ist. Im Übrigen hat der Verzicht keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.

(10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von zwei Monaten hingewiesen.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten und Urnenbaumgrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnengrabstätte und Baumurnengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Urnengrabstätten ist nicht möglich.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnengrabstätten und Urnenbaumgrabstätten.

(4) Baumurnengrabstätten bestehen nur aus einer Namensplatte als Grabschmuck. Diese für das Grabfeld einheitliche Namensplatte wird vom Friedhofsträger beschafft, beschriftet (mit Namen, Geburts- und Sterbejahr) und verlegt.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten und Baumurnengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an den im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 14 auch für Urnenwahlgrabstätten und Baumurnengrabstätten.

§ 17 Rasengräber

(1) Rasengräber (§ 13 Abs. 1 Ziffer e), f), g), h), k), l)) sind Grabstätten, die als Reihen- oder Wahlgrabstätte angeboten werden. Diese werden mit Grabplatten (Friedhöfe Auhagen und Wölpinghausen) und aufrechtstehendem Grabmal (nur Friedhof Sachshagen) angeboten.

(2) Rasengräber mit Grabplatte bestehen nur aus einer Grabplatte als Grabschmuck mit den Maßen bei einem Einzelgrab 0,30 Meter x 0,50 Meter oder bei einem Doppelgrab aus 2 Grabplatten mit 0,30 Meter x 0,50 Meter bzw. einer Grabplatte mit 0,30 Meter x 0,70 Meter. Die Grabplatten sind flächenbündig im Rasen einzulassen. Die Pflege der Grabplatten obliegt dem nach § 5 Nutzungsberechtigten.

(3) Rasengräber mit aufrechtstehendem Grabmal haben die folgenden Ausmaße:

Raseneinzelgrab 1,25 Meter breit x 3,00 Meter lang (Schlingen: 1,25 Meter x 0,60 Meter)

Rasendoppelgrab 2,50 Meter breit x 3,00 Meter lang (Schlingen 2,50 Meter x 0,60 Meter)

Die Breiten der Kanten vorn und hinten betragen 0,15 Meter, die Breite der Kanten an den Seiten beträgt 0,075 Meter. Die Grabmale weisen folgende maximale Maße aus:

Raseneinzelgrab 0,50 Meter breit x 1,00 Meter hoch

Rasendoppelgräber 1,10 Meter breit x 1,00 Meter hoch

Das Material für die Kanten der Rasengrabstätten mit aufrechtstehendem Grabmal ist einheitlich roter Granit. Andere Kanten sind nicht erlaubt. Die Kante wird bündig zu den Rasenwegen verlegt.

Bei Nichtbepflanzung der Grabstätte müssen die neben dem Grabmal befindlichen Flächen mit roten Granitplatten – entsprechend der Einfassung – ausgelegt werden.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 14 auch für Rasengrabstätten.

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Grundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Anpflanzen von Bäumen auf den Grabstätten ist nicht gestattet.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Abs. 8 bleibt unberührt.

(3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(6) Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ist nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen auch in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenaufzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwendet werden.

(7) Im Falle der Beisetzungsarten nach § 13 Abs. 1 Ziffer e), f), g), h), i) und j) ist die Ablage von Grabschmuck auf den Grabplatten und auf den Rasenflächen nicht zulässig, sondern nur auf einer speziell dafür ausgewiesenen Fläche. Der Friedhofsträger ist berechtigt, unzulässig abgelegten Grabschmuck ersatz- und entschädigungslos zu entfernen.

(8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

§ 19 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 6 Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen.

(2) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen. Die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers ist durch Erhebung einer Grabpflegegebühr sicherzustellen.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 23 Abs. 2 hinzuweisen.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 20 Genehmigungserfordernis

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei dem Friedhofsträger schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten zu stellen; der oder die Antragstellende hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung (§ 13 Abs. 1) vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein oder ihr Nutzungsrecht (§ 14 Abs. 3) nachzuweisen.

(2) Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 beizufügen, aus dem im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal, das Material, sowie die vorgesehene Fundamentierung ersichtlich sind. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Verlauf der Frist kann der Friedhofsträger die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 21 Abs. 3.

(4) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die Grabeinfassung nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(6) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21 Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Grabmal ist am Kopfende der Grabstätte anzulegen.

(2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt der Friedhofsträger gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 20. Er kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte.

(5) Die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 6 erfolgen. Diese müssen über eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung verfügen.

§ 22 Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einem der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone,
2. IGEP,
3. Werkgroep Duurzame Natursteen – WGDN, oder
4. Xertifix.

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist, und
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt.
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

(5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden. **(Anlage zu dieser Vorschrift ist im Anschluss an Seite 31 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt)**

(6) Für einen Zeitraum bis zum 31.12.2022 gelten die Anforderungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht für solche Natursteine, die sich nachweislich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofssatzung in den Lagerbeständen der Steinmetze und Bildhauer befunden haben bzw. zu diesem Zeitpunkt von diesen zur Lieferung bestellt waren. Diese haben hierfür einen geeigneten Nachweis zu erbringen.

§ 23 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ausnahmen sind die Grabarten nach § 12 Abs. 1 Ziffer e), f), g), h) und j). Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen oder abräumen zu lassen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über, wenn dies bei Verleihung des Nutzungsrechtes schriftlich vereinbart wurde.

(3) Das Abräumen wird im Einzelfall auf Antrag des Nutzungsberechtigten vom Friedhofsträger durchgeführt. Die anfallenden Kosten sind dem Friedhofsträger zu erstatten. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 24 Benutzung der Kapelle

Die Kapelle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung des Friedhofsträgers betreten werden.

§ 25 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können nach vorheriger Anmeldung in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt; bereits entrichtete Gebühren sind anzurechnen. In diesem Fall kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht.

(3) Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(4) Der Friedhofsträger kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen. Die Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.

§ 27 Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden nach 30 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Belegung.

§ 28 Anordnungen im Einzelfall

Der Friedhofsträger kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 29 Haftung

(1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

(2) Der Friedhofsträger haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung

ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der vom Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher oder Besucherin entgegen § 6 Abs. 3 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 5 missachtet,
3. entgegen § 5 Abs. 7 Totengedenkfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers durchführt,
4. als Gewerbetreibender
 - a) entgegen § 6 Abs. 2 trotz Tätigkeitsverbot tätig wird,
 - b) entgegen § 6 Abs. 4 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 6 Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § 20 Abs. 1 und Abs. 4 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen errichtet oder verändert oder entgegen § 22 Natursteine verwendet,
6. entgegen § 21 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
7. entgegen § 21 Abs. 3 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
8. entgegen § 23 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen ohne Genehmigung entfernt,
9. entgegen § 18 Abs. 6 Produkte der Trauerfloristik verwendet, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
10. entgegen § 18 Abs. 3 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt mit Wirkung zum 01. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 17.07.2014 außer Kraft.

Sachsenhagen, den 09. März 2022

(Wedemeier)

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

III Satzungsänderung zur Änderung der Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Obernöhren in Stadthagen

Der Ausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Obernöhren hat in seiner Sitzung vom 15.12.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Anlage I zur Satzung "Wasserbezugsordnung" erhält folgende Fassung:

(2) Jedes Grundstück und jedes auf einem Grundstück vorhandene und zum dauernden Aufenthalt von Menschen genutzte Gebäude soll durch einen Hausanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen sein. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse und nach hierüber zu treffender Vereinbarung können auch mehrere Grundstücke/Gebäude über einen gemeinsamen Hausanschluss mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden.

Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann auf einem Grundstück ein zweiter Hausanschluss zugelassen werden (z.B. bei Doppelhäusern oder getrennt genutzten Gebäudeteilen). Die gesamten dafür anfallenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 4 der Anlage II zur Satzung "Kostentarif" enthält folgende Fassung

(1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück pro erstelltem Hausanschluss ein jährlicher Grundpreis wie folgt erhoben:
ab dem 01.01.2021 = 72,00 Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Wasserbeschaffungsverband Obernöhren

Stadthagen, den 17.12.2021

Haverland Bolte
(Verbandsvorsteher) (Stellv. Verbandsvorsteher)

Die 3. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes "Obernöhren" wird hiermit gemäß § 58 Wasserverbandsgesetz -WVG- vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.

AZ. 674403/01
Landkreis Schaumburg

Stadthagen, den 17.12.2021

Der Landrat
im Auftrag

Fritz Klebe

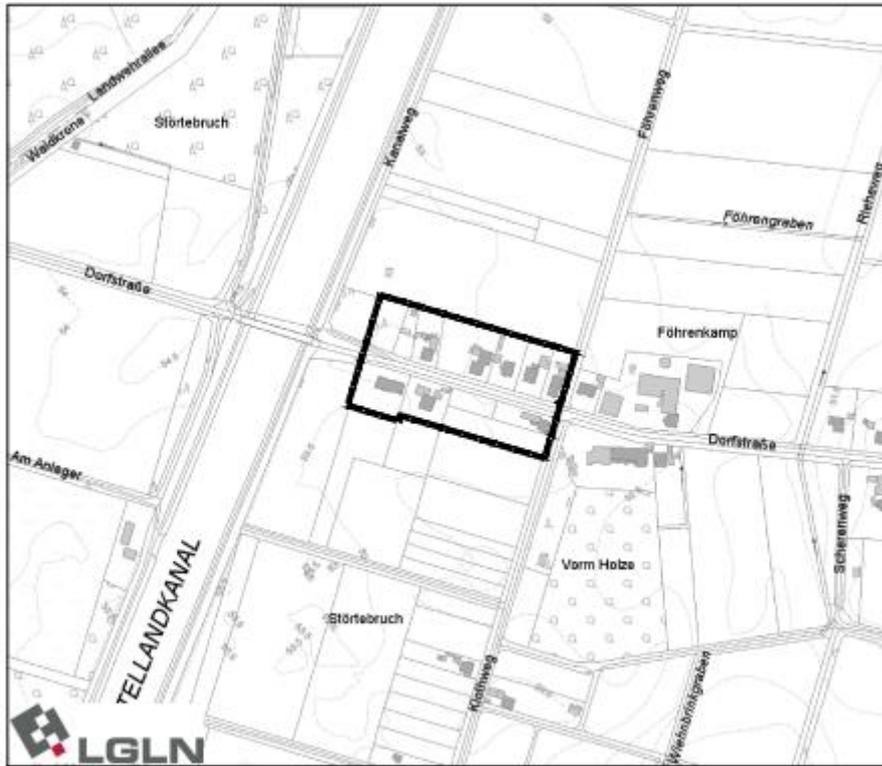
D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:
Bauleitplanung der Gemeinde Helpsen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03 "Bahnhofstraße", mit drei Teilbereichen und Teilaufhebung einschließlich örtlicher Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 28)



Anlage 2 zu:

Bauleitplanung der Gemeinde Hesse; Innenbereichssatzung Nr. 5 „Dorfstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB
(Amtsblatt Seite 29)



Übersichtsplan

M 1: 5.000

Anlage 3 zu:
Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Sachsenhagen (Friedhofssatzung)
(Amtsblatt Seite 31)

ANLAGE zu § 22 Abs. 5 der Satzung

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

ANLAGE zu § 22 Abs. 5 der Friedhofssatzung

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffen-
des bitte
ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, nämlich:

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

2.1 Fair Stone
2.2 IGEP
2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht, nämlich:

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Fortsetzung Anlage 3 zu:

Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Sachsenhagen (Friedhofssatzung)
(Amtsblatt Seite 31)

Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der
Fassung vom 28.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117)

- Auszug -

§ 13 a Friedhofssatzung

(1) Für Gemeindefriedhöfe kann die Gemeinde eine Satzung erlassen, um die Friedhofsordnung zu regeln.

(2) In der Friedhofssatzung soll vorgesehen werden, dass Natursteine nur verwendet werden dürfen, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder

2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(3) ¹ In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 ist dem Friedhof nachzuweisen, dass die Waren unter Beachtung des Übereinkommens nach Absatz 2 Nr. 1 gewonnen und hergestellt worden sind. ² Der Nachweis ist zu führen durch ein Zertifikat einer unabhängigen Stelle oder Vereinigung, die sich für die Beachtung des Übereinkommens nach Satz 1 einsetzt. ³ Der Friedhofsträger gibt in der Friedhofssatzung bekannt, welche Zertifikate er anerkennt. ⁴ Er kann gleichwertige Erklärungen geeigneter Stellen oder Vereinigungen zulassen.